



Sitzung vom 10. Februar 2026

---

## **BESCHLUSS NR. 68 / B2.C**

### **Zuständigkeitsordnung der Abteilung Bau (vormals Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen)**

#### **Revision**

#### **Genehmigung**

#### **Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 11. Juli 2023 hat der Stadtrat der Revision der Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen zugestimmt. Die Revision sah insbesondere eine Ausweitung der Kompetenzdelegation an den Stadtingenieur/die Stadtingenieurin und den Stadtplaner/die Stadtplanerin vor.

Die einzelnen Kompetenzdelegationen haben sich in der Anwendung grundsätzlich bewährt.

#### **Aktueller Revisionsbedarf**

##### **a. In formeller Hinsicht**

Die «Kompetenzdelegation in Bau- und Gewässerschutzsachen» regelt seit der letzten Revision auch die Kompetenzen des Stadtingenieurs/der Stadtingenieurin und des Stadtplaners/der Stadtplanerin. Entsprechend ist der aktuelle Titel «Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen» und die Einleitung in Art. 1 zu eng formuliert, was mit der vorliegenden Revision und der Umbenennung in «Zuständigkeitsordnung der Abteilung Bau» korrigiert wird.

Zudem werden die einzelnen Artikel in formeller Hinsicht den aktuellen gesetzlichen Grundlagen und organisatorischen Gegebenheiten angepasst (vgl. z.B. Art. 1 / Art. 3 / Art. 6 / Art. 7 / Art. 8 / Art. 9) und die Kompetenzdelegationen an den Stadtingenieur/die Stadtingenieurin (Art. 10) und den Stadtplaner/die Stadtplanerin (Art. 12) den jeweiligen Funktionen entsprechend präziser formuliert.

##### **b. In materieller Hinsicht**

Darüber hinaus werden punktuell die Vertretungsbefugnisse auf die entsprechenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter ausgeweitet bzw. auf die aktuelle Organisation angepasst (vgl. SRB Nr. 29 vom 28. Januar 2025 bzw. Art. 5 / Art. 11 / Art. 13).

Die Stellvertretung soll sodann nicht nur in Abwesenheit der primär befugten Personen, sondern auch in Absprache mit diesen möglich sein. Das ist insbesondere in Zeiten akuter Überlastung nötig, um die Geschäfte fristgerecht erledigen zu können (Art. 5 / Art. 7 / Art. 9 / Art. 11).

Zudem wird die Grenze der Bausumme in Art. 2 lit. a von aktuell 1,25 auf 1,75 Mio. Franken angehoben und damit den in den letzten Jahren erfolgten Preissteigerungen Rechnung getragen. Der Baupreisindex hat sich seit der Festlegung der Grenze von 1,25 Mio. im Jahr 2007 entsprechend verändert, so dass die Anpassung gerechtfertigt ist (Baupreisindex: Stand April 2007 91.6 Punkte; Stand April 2025 116 Punkte). Zweck der Bausummengrenze ist, dass der Stadtrat nicht mit untergeordneten Bauprojekten belastet wird, wie EFH (Einfamilienhaus) oder energetische Sanierungen. In letzter Zeit kam dies aufgrund der über die letzten 19 Jahre angefallenen Teuerung vermehrt vor. Die angehobene Schwelle bildet somit die Teuerung ab und erlaubt es weiterhin untergeordnete Verfahren effizient abzuwickeln und den Stadtrat sowie die Verwaltung administrativ zu entlasten. 2025 hätten damit sechs Geschäfte weniger als Stadtratsgeschäft traktandiert werden müssen.



**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Der Stadtrat genehmigt die revidierte Zuständigkeitsordnung gemäss den Erwägungen und stimmt der Umbenennung in «Zuständigkeitsordnung der Abteilung Bau» zu.
2. Die revidierte Zuständigkeitsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
  - Abteilung Bau, GF Hochbau
  - Abteilung Bau, GF Infrastrukturbau und Unterhalt
  - Abteilung Bau, GF Stadtraum und Natur
  - Stadtkanzlei, Eva Schellenberg (zur Nachführung der Gesetzessammlung)
  - Abteilung Bau

öffentlich